

Betreuungsordnung

für das Angebot der Betreuende Grundschule an den Grundschulen
der Stadt Ingelheim am Rhein

§ 1 Träger und Aufgaben

Die Stadt Ingelheim am Rhein bietet als Träger der Brüder-Grimm-Schule, Präsident-Mohr-Schule, Theodor-Heuss-Schule und Pestalozzischule an diesen Grundschulen ein außerunterrichtliches und freiwilliges Betreuungsangebot (Betreuende Grundschule) an.

Das Betreuungsangebot richtet sich nach den Bestimmungen des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur des Landes Rheinland-Pfalz. Die Einrichtung eines Betreuungsangebotes an der Grundschule erfolgt ab einer Mindestteilnehmerzahl von 8 Kindern. Ein Rechtsanspruch zur Einrichtung eines Betreuungsangebotes besteht nicht.

Das Betreuungsangebot ist eine schulische Veranstaltung im Sinne der Grundschulordnung. Der Träger benennt eine verantwortliche Person, die mit der Schulleitung zusammenarbeitet. Die Schulleitung führt die Aufsicht über das Betreuungsangebot und ist gegenüber den Betreuungskräften weisungsbefugt.

Die Betreuende Grundschule hat als Aufgabe die Betreuung und Aufsicht von Grundschulkindern vor und/oder nach dem allgemeinen Unterricht außerhalb von Ferienzeiten. Das Angebot an den Betreuenden Grundschulen kann sich je nach Bedarf und Versorgungsmöglichkeiten unterscheiden. Eine Ausweitung des Betreuungsangebotes, insbesondere im Hinblick auf die Zeiten der Betreuung kann nur dann erfolgen, wenn die personellen und räumlichen Voraussetzungen geschaffen sind bzw. vorliegen und die Betreuung auch den allgemeinen Bedingungen einer Betreuung unter Berücksichtigung der Belange und Bedürfnisse der Kinder gerecht wird.

§ 2 Aufnahme und Abmeldung

1.) Die Aufnahme eines Kindes in die Betreuende Grundschule erfolgt nach ordnungsgemäßer Anmeldung durch die Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten bei der Stadtverwaltung Ingelheim am Rhein, Amt für Familien, Bildung und Sport. Die Aufnahme ist ganzjährig jeweils zum 1. eines Monats möglich.

Zur ordnungsgemäßen Anmeldung gehören:

- Aufnahmebogen (dieser muss vollständig ausgefüllt und von den Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten unterschrieben sein)
- SEPA-Lastschriftmandat
- Bescheinigung vom Arbeitgeber über die entsprechenden Arbeitszeiten

2.) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme eines Kindes in das Betreuungsangebot besteht nicht. Die Aufnahme in die Betreuende Grundschule richtet sich nach der Anzahl der freien Plätze unter Berücksichtigung der jeweiligen Priorität. Im Einzelnen sind folgende Prioritäten in der untenstehenden Reihenfolge zu beachten:

1. Kinder, die bei einem alleinerziehenden Elternteil leben, der einer Erwerbstätigkeit nachgeht oder sich in Berufsausbildung befindet,
2. Kinder, deren beide Elternteile sich in Berufsausbildung befinden oder ein Elternteil in Berufsausbildung steht und der andere Elternteil berufstätig ist,
3. Kinder, deren beide Elternteile berufstätig sind,
4. Geschwisterkinder,
5. sonstige Kinder.

Ausnahmen von dieser Reihenfolge können bei Würdigung aller Umstände des Einzelfalles gemacht werden.

Eine Abmeldung oder Änderung der benötigten Betreuungszeiten sind ganzjährig zum 1. des folgenden Monats möglich. Die Abmeldung oder Änderung der Betreuungszeiten durch die Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten bedürfen der Schriftform und sind bei der Stadtverwaltung Ingelheim am Rhein, Amt für Familien, Bildung und Sport einzureichen.

§ 3 Betreuungszeiten

1.) An der **Brüder-Grimm-Schule** Ingelheim wird die Betreuung angeboten von
Montag - Donnerstag von 07.15 Uhr - 07.45 Uhr und
16.00 Uhr - 17.30 Uhr sowie
Freitag von 07.15 Uhr - 07.45 Uhr und
14.00 Uhr - 16.00 Uhr

2.) An der **Präsident-Mohr-Schule** Ingelheim wird die Betreuung angeboten von
Montag - Donnerstag von 15.50 Uhr - 17.00 Uhr sowie
Freitag von 12.00 Uhr - 16.00 Uhr

3.) An der **Theodor-Heuss-Schule** wird die Betreuung angeboten von
Montag - Freitag von 07.15 Uhr - 08.00 Uhr und
12.00 Uhr - 16.00 Uhr

4.) An der **Pestalozzischule** wird die Betreuung für die Halbtagschulkinder angeboten von
Montag - Freitag von 07.00 Uhr - 07.45 Uhr und
12.00 Uhr - 15.00 Uhr
Für die Ganztagschulkinder wird die Betreuung angeboten von
Montag - Donnerstag von 07.00 Uhr - 07.45 Uhr und
16.00 Uhr - 17.00 Uhr sowie
Freitag von 07.00 Uhr - 07.45 Uhr und
12.00 Uhr - 16.00 Uhr

Der Träger kann im laufenden Schuljahr die Betreuung aufgrund von betrieblichen Veranstaltungen bei Bedarf schließen. Hierfür wird keine Notbetreuung eingerichtet. Auch bei Einschränkungen der Betreuung aufgrund von z.B. Krankheitsausfällen wird keine Notbetreuung garantiert.

§ 4 Teilnahme am Mittagessen

Für die Kinder der Betreuenden Grundschulen an Schulen, deren Kinder am Halbtagsunterricht teilnehmen, besteht die Möglichkeit, am gemeinsamen warmen Mittagessen teilzunehmen. Für die Kinder mit einer Betreuungszeit nach 14.00 Uhr gilt die verpflichtende Teilnahme am gemeinsamen Mittagessen.

§ 5 Ausschlussgründe

Ein Kind kann von der weiteren Teilnahme an der Betreuenden Grundschule ausgeschlossen werden, wenn

- durch das Verhalten des Kindes für den Betrieb eine unzumutbare Belastung entsteht und/oder
- andere Personen hierdurch gefährdet sind und/oder
- die Zahlungspflichtigen mit der Zahlung des Beitrages für mehr als drei Monate in Verzug sind.

§ 6 Aufsichtspflicht und Versicherungen

Die Aufsichtspflicht der Betreuungspersonen beginnt mit der Betreuungszeit und endet grundsätzlich mit dem Verlassen des Schul- bzw. Betreuungsgeländes, es sei denn, dass das Verlassen im Zusammenhang mit einer Veranstaltung der Betreuenden Grundschule steht. Sollten Kinder die Schule vorzeitig verlassen und ist dies nicht vorab mit dem betreffenden Betreuungspersonal abgesprochen, liegt die Aufsichtspflicht bei den Eltern und sonstigen Erziehungsberechtigten. Der Weg von und zu der Betreuenden Grundschule fällt nicht unter die Aufsicht der Betreuungskräfte.

Für die Kinder besteht eine gesetzliche Unfallversicherung während des Aufenthaltes in der Betreuenden Grundschule und bei Veranstaltungen im Rahmen des Betreuungsangebotes außerhalb der Einrichtung. Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf Unfälle, die auf dem direkten Weg zu und von der Betreuenden Grundschule entstehen und deckt Personenschäden ab, nicht aber Sachschäden und Schmerzensgeld. Der Versicherungsschutz entfällt, wenn der direkte Weg verlängert oder unterbrochen wird.

Für Schäden, die von den Kindern Dritten gegenüber verursacht werden, haftet der Träger nicht. Auch besteht keine Haftung des Trägers für den Verlust, die Beschädigung und Verwechslung der Garderobe und anderer persönlicher Gegenstände.

Eventuelle Schadensfälle sind umgehend dem Träger bzw. seinen beauftragten Stellen zu melden.

§ 7 Beitragsbemessung und Beitragszahlung

Die jeweilige Höhe der Elternbeiträge richtet sich dem Umfang des in Anspruch genommenen Betreuungsangebotes. Die Beiträge werden gesondert ermittelt und sind neben den allgemeinen Zahlungsmodalitäten in der Satzung über die Erhebung für Angebote im Rahmen der Betreuenden Grundschule, in der jeweils gültigen Fassung, festgesetzt.

Grundlagen hierfür sind insbesondere Umfang des Betreuungsangebotes und der Betreuungszeit, die Höhe der Personalkosten, die durchschnittlichen Kinderzahlen in der Betreuung sowie die Höhe des zu erwartenden Landeszuschusses. Die Elternbeiträge tragen entsprechend den Bestimmungen des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur zur Deckung der Personal- und Sachkosten bei. Elternbeiträge sind auch bei längerer Nichtteilnahme bis zur Wirksamkeit einer Abmeldung in voller Höhe zu zahlen. Ausnahmen hiervon können im Einzelfall bei längerer Erkrankung des Kindes gemacht werden.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Betreuungsordnung tritt mit Wirkung vom 07.09.2015 in Kraft.

Ingelheim am Rhein, 12.05.2015



Ralf Claus
Oberbürgermeister